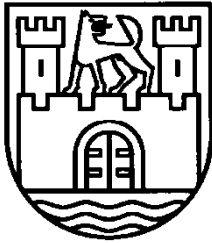


# Amtsblatt

FÜR DIE STADT  
WOLFSBURG



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,  
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:  
Stadt Wolfsburg,  
Referat Kommunikation,  
Porschestraße 49  
38440 Wolfsburg

Druck:  
Stadt Wolfsburg  
Druckerei



Jahrgang 19

Wolfsburg, 05. August 2022

Nummer 40

## Inhaltsverzeichnis

|   |                 |  |                 |
|---|-----------------|--|-----------------|
| Richtlinie zur Förderung von Gründungsvorhaben  | Seite 485 – 489 | Öffentliche Ausschreibungen/<br>Offene Verfahren | Seite 491       |
| Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zur Umsetzung des § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) | Seite 489 – 490 | Öffentliche Zustellungen                         | Seite 492 – 496 |

## Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

### Richtlinie zur Förderung von Gründungsvorhaben

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat in seiner Sitzung am 12.07.2022 die Richtlinie zur Förderung von Gründungsvorhaben beschlossen.

**Präambel:** Eine Unternehmensgründung ist mit vielen Unsicherheiten verbunden. Um diese Unsicherheiten zu minimieren und Menschen zu motivieren, eigenverantwortlich wirtschaftlich tätig zu werden, bietet die Stadt Wolfsburg Unterstützungsangebote für Gründungsinteressierte und Gründer\*innen an. Ziele dieses Unterstützungsangebots ist die Befähigung der Bevölkerung zum unternehmerischen Denken und Handeln und die Erhöhung der Anzahl an erfolgreichen Gründungen innerhalb der Stadt Wolfsburg.

Um dieses Ziel zu erreichen, unterstützt die Stadt Wolfsburg Gründungsinteressierte auf ihrem Weg in die Selbstständigkeit mit der Förderung von niedrighschwelligigen Angeboten in den Themenbereichen Beratung & Coaching, Investitionen, Räumlichkeiten und Vernetzung.

## **§ 1: Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage**

- (1) Die Stadt Wolfsburg gewährt nach Maßgaben dieser Richtlinie, nach Maßgabe der § 23, 44 der niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und nach Maßgabe des Art 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Zuwendungen zur Vorbereitung oder Festigung einer Selbstständigkeit mit dem Ziel, die Gründungsaktivitäten in Wolfsburg zu erhöhen.
- (2) Ein Anspruch der Antragsstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Wolfsburg entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die eingereichten Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **§ 2: Gegenstand der Förderung**

- (1) Gefördert werden Unterstützungsleistungen zur Vorbereitung oder Festigung einer Selbstständigkeit. Diese Selbstständigkeit kann im Rahmen eines Gewerbebetriebs oder in einem Freien Beruf ausgeübt werden. Die Unterstützungsleistungen können folgende Bereiche umfassen:
- Beratungsleistungen:
    - o Beratung und Coaching zur Geschäftsmodellentwicklung
    - o Beratung zu Rechts- und Steuerangelegenheiten
    - o Beratung und Coaching zur Persönlichkeitsentwicklung im Bereich Unternehmertum / Entrepreneurship Mindset
    - o Marketing- und Marktforschungsmaßnahmen zur Markt- und Kundenanalyse
    - o Beratung zur Digitalisierung von Geschäftsprozessen
  - Investitionsmittel:
    - o Prototypenbau für Produktentwicklung
    - o Werbemaßnahmen im Rahmen von Neugründungen, Betriebsübernahmen oder Neuausrichtung der Geschäftstätigkeit
    - o Digitalisierung von Geschäftsprozessen
  - Anmietung von Räumlichkeiten inkl. Betriebs- und Nebenkosten für maximal drei Monate:
    - o In einem CoWorking-Space, zur Ausarbeitung eines Businessplans und zur Vernetzung mit der Gründerszene.
    - o Zur Nutzung als Pop-up-Store, um neue Geschäftsmodelle oder Produkte unter Realbedingungen zu testen.

### **§ 3: Zuwendungsempfänger**

- (1) Antragsberechtigt und Empfänger der Zuwendungen sind Privatpersonen mit festem Wohnsitz in Deutschland, die eine Selbstständigkeit innerhalb der Stadt Wolfsburg anstreben oder neu gegründete Selbstständigkeiten (Gewerbebetriebe und Freie Berufe), die vor weniger als einem Jahr im Wolfsburger Stadtgebiet gegründet oder neu angemeldet worden sind.
- (2) Ausgeschlossen von der Förderung sind Selbstständigkeiten und Geschäftsmodelle, die sittenwidrig sind bzw. unsittliches Verhalten fördern.

### **§ 4: Zuwendungsvoraussetzungen**

- (1) Der oder die Zuwendungsempfänger\*in hat nachzuweisen, dass bereits eine Beschäftigung mit der eigenen Selbstständigkeit stattgefunden hat. Dieser Nachweis kann durch die Einreichung von schriftlichen Dokumenten, die das Geschäftsmodell darstellen und erklären (z.B. Business Plan, Pitch Deck, One Pager), erbracht werden. Zudem hat der oder die Zuwendungsempfänger\*in schriftlich darzulegen, warum die Fördermaßnahme im Rahmen einer Gründung oder Fortführung einer Gründung notwendig ist.
- (2) Der oder die Zuwendungsempfänger\*in hat bei Zuwendungen, die mehr als 500 EUR inkl. Umsatzsteuer betragen, eine fachkundige Stellungnahme nachzuweisen. Fachkundige Stellen sind nach § 93 SGB III insbesondere die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute.
- (3) Die Inanspruchnahme einer Unterstützungsleistung nach § 2 kann nur nach Ausstellung des Zuwendungsbescheids durch den Zuwendungsgeber (Stadt Wolfsburg, Referat Digitalisierung und Wirtschaft) erfolgen. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist ausgeschlossen. Nicht von dieser Regelung betroffen sind die Kosten für eine fachkundige Stellungnahme nach § 4 (2) dieser Förderrichtlinie.
- (4) Der Zuwendungsbescheid verliert seine Gültigkeit, wenn der oder die Zuwendungsempfänger\*in falsche Angaben zu seiner Person, seinem Gründungsinteresse oder seiner Selbstständigkeit macht. Die Stadt Wolfsburg behält sich vor, bei Verstoß gegen die Förderbedingungen, den Zuschuss zurückzufordern bzw. nicht auszuzahlen.
- (5) Der Zuwendungsbescheid kann seine Gültigkeit verlieren, wenn die Selbstständigkeit, innerhalb von drei Jahren nach Inanspruchnahme der Zuwendung, aus dem Wolfsburger Stadtgebiet in eine andere Gebietskörperschaft verlagert wird. Die Verlagerung ist dem Referat Digitalisierung

und Wirtschaft schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Stadt Wolfsburg entscheidet auf Grundlage der schriftlichen Begründung, ob der Zuschuss zurückgefordert bzw. nicht ausgezahlt wird.

### **§ 5: Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

- (1) Die Zuwendung wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss gewährt. Dieser Zuschuss umfasst 70 % der förderfähigen Aufwendungen.
- (2) Bei Privatpersonen und nicht vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen umfassen die förderfähigen Aufwendungen Nettopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen umfassen die förderfähigen Aufwendungen Nettopreise exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Leistungen nach § 2 können kumulativ in Anspruch genommen werden, sofern sie die maximale Zuschussobergrenze von 2.500 EUR inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer nicht überschreiten.

### **§ 6: Antragsverfahren**

- (1) Die Antragsstellung erfolgt digital über das Antragsformular „Richtlinie zur Förderung von Gründungsvorhaben“ auf der Website der Stadt Wolfsburg.
- (2) Dieses Antragsformular muss vollständig ausgefüllt werden und mit den in § 4 beschriebenen Dokumenten an die Stadt Wolfsburg, Referat Digitalisierung und Wirtschaft versandt werden.
- (3) Die Stadt Wolfsburg, Referat Digitalisierung und Wirtschaft, prüft und genehmigt den Antrag, wenn alle Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind. Dazu wird ein Zuwendungsbescheid an den oder die Zuwendungsempfänger\*in ausgestellt.
- (4) Nach Empfang des Zuwendungsbescheids nimmt der oder die Zuwendungsempfänger\*in die Dienstleistung in Anspruch und reicht der Stadt die Rechnung für die Inanspruchnahme der förderfähigen Leistung in schriftlicher Form ein. Die Stadt Wolfsburg behält sich im Einzelfall vor, weitere Nachweise zur Verwendung einzufordern. Anschließend wird der Zuschuss an den oder die Zuwendungsempfänger\*in ausgezahlt.

## § 7: Schlussbestimmungen

Die Förderrichtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2023.

### **Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zur Umsetzung des § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

**vom 03.08.2022**

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 938) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

#### **I Allgemeinverfügung**

1.  
Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 Abs. 8 S. 1 IfSG sind verpflichtet, an das Gesundheitsamt der kreisfreien Stadt Wolfsburg die Benachrichtigung über Personen nach § 20 Abs. 9 IfSG über das digitale Meldeportal [www.mebi-niedersachsen.de](http://www.mebi-niedersachsen.de) durchzuführen, sofern sich deren Betriebsstätte bzw. Betriebsstätten im Bezirk des Gesundheitsamtes Wolfsburg befinden. Die Meldung kann nachträglich bearbeitet und auch seitens der Einrichtung bzw. des Unternehmens in Zusammenhang mit einer kurzen Stellungnahme für erledigt erklärt werden. Eine Meldung per E-Mail ist nicht möglich.

2.  
Die Meldungen nach Nummer 1 haben nach §§ 20 Abs. 9 S. 2 IfSG unverzüglich zu erfolgen.

„Unverzüglich“ bedeutet ohne schuldhafte Verzögerung seitens der Einrichtung.

Wenn an Schulen und in Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegestellen die Nachweise nicht vor Beginn der Sommerferien / Schließzeiten 2022 angefordert wurden, müssen die Vorlage und Kontrolle der Nachweise und die Meldung an das Gesundheitsamt so bald wie möglich nach Ferienende/ Ende der Schließzeiten nachgeholt werden.

3.  
Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 Abs. 8 IfSG sind verpflichtet, Änderungen an bereits erfolgten Meldungen vorzunehmen, wenn ihnen Kenntnisse vorliegen, die sich auf das Verfahren beim Gesundheitsamt auswirken können.

4.  
Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 16 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

5.  
Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

## I Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 16 Absatz 1 Satz 1 IfSG.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes und gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 IfSG für den Erlass der notwendigen Maßnahmen zur Abwendung von drohenden Gefahren durch übertragbare Krankheiten und die Umsetzung des § 20 IfSG zuständig.

Werden nach § 16 Abs. 1 S. 1 IfSG Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren.

Mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20 IfSG kann im Land Niedersachsen flächendeckend durch eine einheitliche Vorgehensweise die Umsetzung des Masernschutzgesetzes sichergestellt werden. Gleichzeitig ist die Aufrechterhaltung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung, sowie die Beschulung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in allen Bereichen ein wichtiges Ziel, welches sicherzustellen ist.

Nach der gesetzlich verpflichtenden Meldung von nicht immunisierten Mitarbeitenden der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 Abs. 8 IfSG ist die Einschätzung der Versorgungs-, Beschulungs-, Betreuungsgefährdung durch das Gesundheitsamt (Geschäftsbereich Gesundheit) als Grundlage für Anordnungen erforderlich.

Um die Meldungen zügig und geordnet abarbeiten zu können, sollen diese über das Meldeportal [www.mebi-niedersachsen.de](http://www.mebi-niedersachsen.de) erfolgen. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Meldungen vollständig und nachvollziehbar eingereicht werden. Die Kanalisierung auf einen einheitlichen Meldeweg führt zu einer schnelleren Bearbeitung durch das Gesundheitsamt. Die Umsetzung des Masernschutzgesetzes kann so gewährleistet werden.

Eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 16 Abs. 1 und § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetz keine aufschiebende Wirkung.

## II Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

## III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 03.08.2022

Dennis Weilmann

Der Oberbürgermeister

## Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg  
Zentrale Vergabestelle  
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905  
Porschestraße 49  
38440 Wolfsburg  
Telefon: 05361 28-1199  
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter [www.wolfsburg.de/ausschreibungen](http://www.wolfsburg.de/ausschreibungen). Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

## Öffentliche Zustellungen

### Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich  
Grundstücks- und  
Gebäudemanagement  
Porschestraße 49  
38440 Wolfsburg

### Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Betroffene/r:** Sleiman, Antoun

**Letzte bekannte Anschrift:** 94 Kennerley Road, UK-SK2 6EY STOCKPORT

**Aktenzeichen:** 990200781902

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

|                      |                   |
|----------------------|-------------------|
| Montag und Dienstag  | 08:30 - 16:30 Uhr |
| Donnerstag           | 08:30 - 17:30 Uhr |
| Mittwoch und Freitag | 08.30 - 12:00 Uhr |

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Helmich



## **Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Betroffene/r:** Nuzzarello, Rosaria

**Letzte bekannte** Anschrift: Dorfstr. 10, 38368 Rennau

**Aktenzeichen:** 990200916050

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

|                      |                   |
|----------------------|-------------------|
| Montag und Dienstag  | 08:30 - 16:30 Uhr |
| Donnerstag           | 08:30 - 17:30 Uhr |
| Mittwoch und Freitag | 08.30 - 12:00 Uhr |

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Gritzke

## **Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Betroffene/r:** Malinski, Andzej Boguslaw

**Letzte bekannte Anschrift:** Leuckartstr. 30, 38350 Helmstedt

**Aktenzeichen:** 990600037048

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

|                      |                   |
|----------------------|-------------------|
| Montag und Dienstag  | 08:30 - 16:30 Uhr |
| Donnerstag           | 08:30 - 17:30 Uhr |
| Mittwoch und Freitag | 08.30 - 12:00 Uhr |

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Gritzke

## **Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Betroffene/r:** Bienkiewicz, Grzegorz

**Letzte bekannte Anschrift:** Przylep 9, PL-72-005 PRZYLEP

**Aktenzeichen:** 990200935969

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

|                      |                   |
|----------------------|-------------------|
| Montag und Dienstag  | 08:30 - 16:30 Uhr |
| Donnerstag           | 08:30 - 17:30 Uhr |
| Mittwoch und Freitag | 08.30 - 12:00 Uhr |

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Gritzke

**Stadt Wolfsburg**

Geschäftsbereich  
Bürgerdienste  
Porschestraße 49  
38440 Wolfsburg

**Öffentliche Zustellung**

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

| Zustellungsadressat                                  | Letzte bekannte Anschrift                            | Aktenzeichen/<br>Datum des Bescheides |
|--|--|---------------------------------------|
| Reisner, Bryan<br>Baldrianweg 2 B<br>38446 Wolfsburg | Reisner, Bryan<br>Baldrianweg 2 B<br>38446 Wolfsburg | <b>ND-BR 17</b>                       |

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag      08:00 bis 16:30 Uhr  
Donnerstag                    08:00 bis 17:30 Uhr  
Mittwoch und Freitag        08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 05.08.2022  
Der Bescheid gilt am 22.08.2022 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 03.08.2022

Der Oberbürgermeister  
im Auftrag

Riewaldt